

Herrn
Paul Breuer
St.-Georg-Str. 20
53332 Bornheim

24.05.2022

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage betr. „Kalkulation der Abwassergebühren in Bornheim“

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 21.05.2022 beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Seit wann ist der Stadt Bornheim dieses Gerichtsurteil bekannt?

Antwort 1: Das Urteil ist der Stadt Bornheim durch die Pressemitteilung des OVG am 17.05.2022 bekannt geworden.
Die Begründung des Urteils ist noch nicht veröffentlicht worden.

Frage 2: Sind die vom OVG-Münster beanstandeten Kalkulationsmängel ganz oder teilweise auch in Bornheim angewendet worden?

Antwort 2:

- a) Bei der Kalkulation der Abwassergebühren ist eine Abschreibung in Bornheim immer auf der Basis der Herstellungskosten erfolgt. Daher ist es nicht zur dem vom OVG jetzt für unzulässig erklärten gleichzeitigen Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens gekommen
- b) Bei der Kalkulation der Abwassergebühren sind in Bornheim die kalkulatorischen Zinsen entgegen der bisherigen Rechtsprechung und auch entgegen der Empfehlung der GPA nicht mit den bisher möglichen 6,5 %, sondern nur mit rund 4,5 % eingeflossen. Bei dem nunmehr vom OVG für zulässig erachteten für einen zurückliegenden Zeitraum von jeweils 10 Jahren berechneten Durchschnittszins für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten ist bezogen auf das dem Urteil zugrundeliegende Kalkulationsjahr 2017 ein Zins von 2,42 % für angemessen erachtet worden. Für 2021 ff. sind dann eventuell andere Zinssätze zu berechnen, das ergibt sich eventuell aus der detaillierten Urteilsbegründung

Frage 3: Wenn ja, wann beabsichtigt die Stadt, diese Mängelkalkulation zu ändern und die Öffentlichkeit zu informieren?

Antwort 3: Die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf Basis der durch das Urteil geänderten Rechtslage ist mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Bis Ende des Jahres wird dem Verwaltungsrat eine entsprechende Änderung der Gebührensatzung einschließlich der Gebührenkalkulation zur Beschlussfassung vorgelegt, anschließend erfolgt die Veröffentlichung der Satzung.

Die Neukalkulation der Gebühren erfolgt durch ein externes Beratungsunternehmen. Dieses wurde bereits vor dem Gerichtsurteil beauftragt, um die durch das Hochwasser veranlassten zusätzlichen Baumaßnahmen sowie die enormen Baukostensteigerungen rechtssicher in die Kalkulation einzuarbeiten. Das Beratungsunternehmen wird jetzt auch die geänderte Rechtsprechung berücksichtigen, seinen Zeitplan der Fertigstellung der Kalkulation bis Ende September trotzdem einhalten.

Frage 4: Sofern auch in Bornheim unzulässig kalkuliert wurde, in welcher ungefähren Gesamthöhe werden Rückzahlungen fällig?

Antwort 4: Entsprechend der Antwort zu 3 erfolgen keine Rückzahlungen. Für die Neukalkulation der zukünftigen Gebühren kann erst nach Vorliegen der Kalkulation die Größenordnung der Auswirkung in Ihrer Gesamtheit mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister